

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom Oktober / November 2013 zum Vorentwurf – Stand: September 2013

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
1.	BOREAS Energie GmbH, Dresden; Schreiben vom 08.11.2013	
1.1	<p><u>Der Vorentwurf widerspricht den gesetzlichen Vorgaben:</u> Bezüglich der Nordwesterweiterung wird im Vorentwurf vom 27.09.2013 als Anlass der Planung genannt, dass es erforderlich ist, den Geltungsbereich an die Abgrenzung des Regionalplanentwurfs von 2011 anzupassen. Zum jetzigen Zeitpunkt hat nach wie vor der Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" aus dem Jahr 2004 seine Rechtskraft, so dass die Errichtung von Windenergieanlagen nur innerhalb der hierin festgelegten Eignungsgebiete für Windenergienutzung mit den Zielen der Raumordnung übereinstimmt. Somit widerspricht die Ausweisung der zwei nördlichen Baufenster den Vorgaben des aktuellen Regionalplans.</p>	<p>Der Sachliche Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung“ des Regionalplans (RP) Uckermark-Barnim befindet sich derzeit in der Fortschreibung. Sowohl im RP-Entwurf 2011 als auch im RP-Entwurf vom 02.12.2013 umschließt die Darstellung des Windeignungsgebiets „Schenkenberg“ die in den Bauleitplanungen dargestellten Erweiterungsflächen des Sondergebiets „Fläche für Windkraftanlagen“. Die Abgrenzung der geplanten Sondergebietsfläche, die über die des derzeit gültigen WEG im nordwestlichen Bereich ragt, entspricht den im Rahmen der 24. Regionalversammlung am 06.02.2012 und der 25. Regionalversammlung am 10.12.2012 beschlossenen überarbeiteten Kriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung. Wann der Regionalplan Uckermark-Barnim Satzungskraft erhält, ist derzeit nicht abzusehen. Im Sinne einer vorausschauenden Planung wollen die Stadt Prenzlau und die Vorhabenträger jedoch an der derzeitigen Darstellung der Sondergebietsfläche „Fläche für Windkraftanlagen“ festhalten.</p> <p>Die Stadt Prenzlau macht an der Stelle von ihrer gemeindlichen Planungshoheit Gebrauch und will sowohl das parallel laufende Verfahren über die 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans Ortsteil Dauer als auch das Bebauungsplanverfahren zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“, Ortsteil Dauer, vor Satzungskraft des Regionalplans im Parallelverfahren weiter führen. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wird entsprechend nach Beschlussfassung zum Regionalplan erfolgen.</p>
1.2	<p><u>Belange einzelner Betroffener (z.B. Betreiber der Bestandsanlagen) bleiben außen vor:</u></p> <p>Einerseits werden einige bestehende Baufenster von den Planungen ausgeschlossen.</p> <p>Andererseits werden bereits zum jetzigen Zeitpunkt Flächenreserven für den zukünftigen Bedarf eines Investors bereitgestellt und somit „Verhinderungsplanungen“ für ein Repowering der Altanlagen betrieben.</p> <p>Dies wird besonders durch die geringe Entfernung des östlichen Baufensters zu den Bestandsanlagen verdeutlicht und wurde bereits bei der Ausweisung der „überdimensionierten“ Baufenster des Baufeldtyp „B“ praktiziert.</p>	<p>Die Anregungen werden von der Stadt zur Kenntnis genommen.</p> <p>Alle bestehenden Baufenster wurden mit ihren Festsetzungen in die Planung integriert.</p> <p>Innerhalb der Baugrenze „C“ soll dem Vorhabenträger des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, der ENERTRAG AG, die Möglichkeit gegeben werden, zeitnah 4 weitere Windkraftanlagenstandorte zu entwickeln und damit die zur Windkraftnutzung auf dem Gemeindegebiet zur Verfügung stehende Fläche optimal auszunutzen.</p> <p>Des weiteren wurde in Abstimmung mit der BOREAS Energie GmbH, Dresden, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Jörg Kuntzsch, seinerseits gleichsam Geschäftsführer der Uckerwind Ing.ges. mbH & Co Windfeld Uckermark KG, Dresden, im nordwestlichen Teil des Geltungsbereichs ein Baufeldtyp „D“ entwickelt, der Repowering möglich machen wird. Hier besteht unter Beachtung der Aufstellung zur Hauptwindrichtung und der Abstände zwischen den Windkraftanlagen bzw. Anlagenreihen die Möglichkeit, eine Alt-Anlage durch eine leistungsstärkere Anlage zu ersetzen.</p> <p>Die Größe der Baufelder des Baugrenzentyps „B“ wurde aus dem satzungskräftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan WII „Windfeld Dauer“ unverändert übernommen. Sie resultierte aus ursprünglich größer dimensionierten Windkraftanlagentypen und stellt keine „Verhinderungsplanung“ dar.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans W II „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom Oktober / November 2013 zum Vorentwurf – Stand: September 2013

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
1.3	<p><u>Aktuelle Entwicklungen finden teilweise keine Beachtung bzw. werden falsch gewichtet:</u></p> <p>Auf Grund der bislang im Bebauungsplan festgesetzten Beschränkungen ist ein sinnvolles Repowering an den Standorten des Baufeldtyps „A“ wegen der planungsrechtlichen Festsetzungen nicht möglich und wird auch aktuell gar nicht in Betracht gezogen. Dies ist angesichts des Alters der Bestandsanlagen und des stattfindenden technischen Fortschritts nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Dem Hinweis wurde nachgegangen und in Zusammenarbeit zwischen Stadt Prenzlau, Vorhabenträger und der BOREAS Energie GmbH, Dresden, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Jörg Kuntzsch, seinerseits gleichsam Geschäftsführer der Uckerwind Ing.ges. mbH & Co Windfeld Uckermark KG, Dresden, im Nordwesten des Geltungsbereichs ein Bereich des ehemaligen Baufeldtyps „A“ zum Baufeldtyp „D“ umgewidmet, um ein Repowering zu ermöglichen.</p>
1.4	<p><u>Belange der Gemeinde Dauer bleiben teilweise unberücksichtigt:</u></p> <p>Die Belange bzw. Vorgaben der Ortsbeiräte der Gemeinden Blindow und Dauer finden nur teilweise Beachtung. Im Protokoll der gemeinsamen Ortsbeiratssitzung vom 23.07.2013 ist unter TOP 6 folgendes festgehalten worden:</p> <p><i>„... Formulierung: „Der Ortsbeirat Dauer hat dem Antrag von Enertrag auf Änderung des FNP/BP am 23.07.2013 unter folgenden Prämissen zugestimmt: 1. Bis zur Stadtverordnetenversammlung am 05.09.2013 muss eine schriftliche Zustimmung der Gemeinde Schenkenberg vorliegen, in der diese der Entwicklung von drei Baufenstern im Abstand zwischen 800 und 1000 Meter zur Ortslage Schenkenberg entfernt zustimmt. Liegt diese positive Stellungnahme nicht vor, werden diese drei Baufelder in der anstehenden Änderung der Bauleitpläne nicht berücksichtigt bzw. entwickelt. ...“</i></p> <p>Die Gemeinde Schenkenberg hat sich in ihrer Vertretersitzung vom 19.08.2013 mit einem einstimmigen Beschluss gegen die Entwicklung der 3 Baufenster entschieden. Somit war bzw. ist auch das Einvernehmen der Gemeinde Dauer hierzu hinfällig. Zwar wurden zwei der bis dahin angestrebten sechs Baufenster aus dem Verfahren genommen, jedoch hätte auch das derzeit noch enthaltene östliche Baufenster, entsprechend der Vorgabe der Gemeinde Dauer, in der 1. Änderung keine Berücksichtigung mehr finden sollen bzw. dürfen.</p>	<p>Die Aufstellgrenze des Vorentwurfs der 1. Änderung des VBP W II „Windfeld Dauer“ entspricht der Abgrenzung des Sondergebietes „Windkraftanlagen“ des Vorentwurfs der 2. Änderung des Teil-FNP Ortsteil Dauer. Sie wurde aus der Kulisse des Regionalplanentwurfs 2011 entsprechend der aktuellen durch die Regionalversammlung beschlossenen Kriterien zur Flächenermittlung entwickelt und beachtet den 1000-m Abstand zu den umliegenden Wohnbebauungen. Die Belange der Gemeinde Schenkenberg werden voll berücksichtigt.</p>
1.5	<p>Aus unserer Sicht ist es daher unabdingbar, die Konstellation der einzelnen Baufenster noch einmal zu überdenken und im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans W II „WINDFELD DAUER“ auch die Baugrenzen und das Maß der baulichen Nutzung beim Baufeldtyp „A“ so zu überarbeiten, dass hier ein zeitnahes Repowering der Anlagen möglich ist. Wie dies aussehen könnte, ist im beigefügten Lageplan dargestellt worden. Die WUKG bietet hiermit an, sich in das Verfahren einzubringen.</p>	<p>Die Stadt Prenzlau und der Vorhabenträger haben in Zusammenarbeit mit der BOREAS Energie GmbH, Dresden, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Jörg Kuntzsch, seinerseits gleichsam Geschäftsführer der Uckerwind Ing.ges. mbH & Co Windfeld Uckermark KG, im Entwurf der Planung der Baufeldtyp „D“- Repowering entwickelt, der das repowern einer Windkraftanlage zulässt.</p>
2.	Uckerwind Ing.ges. mbH & Co, Windfeld Uckermark KG, Dresden; Schreiben vom 08.11.2013	
	Gleichlautende Stellungnahme wie 1. abgegeben	Siehe Nr.1

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf – Stand: September 2013

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
1.	Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 6 Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder); Schreiben vom 05.12.2013	
1.1	<p>Die Planungsabsicht betreffende Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 ROG: Im als Satzung in Kraft getretenen Regionalplan Uckermark-Barnim Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ (2004) wird in Ziel 1.1 festgelegt, dass raumbedeutsame Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Eignungsgebieten Windnutzung zu lokalisieren sind und dass außerhalb dieser Eignungsgebiete die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen ist.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Planung berücksichtigt.
1.2	<p>Die vorliegende Planung der Stadt Prenzlau sieht die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans W II „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, für die Erweiterung von Sondergebieten mit besonderer Zweckbestimmung „Fläche für Windkraftanlagen“ vor. Dem stehen öffentliche Belange in Form des als Satzung in Kraft getretenen sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ mit seinen festgelegten Eignungsgebieten Windnutzung entgegen. Die geplante nördlich Erweiterung der Sondergebiete mit besonderer Zweckbestimmung „Fläche für Windkraftanlagen“ befindet sich z.T. erheblich außerhalb des im sachlichen Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ festgelegten Eignungsgebietes Windnutzung Schenkenberg. Der Regionalplan entfaltet gegenüber der gemeindlichen Bauleitplanung die Anpassungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 ROG.</p>	<p>Die Bedenken werden von der Stadt zur Kenntnis genommen, jedoch mit folgender Begründung an der Planung festgehalten: Der Sachliche Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ des Regionalplans (RP) Uckermark-Barnim befindet sich derzeit in der Fortschreibung. Sowohl im RP-Entwurf 2011 als auch im RP-Entwurf vom 02.12.2013 umschließt die Darstellung des Windeignungsgebiets „Schenkenberg“ die in den Bauleitplanungen dargestellten Erweiterungsflächen des Sondergebiets „Fläche für Windkraftanlagen“. Die Abgrenzung der geplanten Sondergebietsfläche, die über die des derzeit gültigen WEG im nordwestlichen Bereich ragt, entspricht den im Rahmen der 24. Regionalversammlung am 06.02.2012 und der 25. Regionalversammlung am 10.12.2012 beschlossenen überarbeiteten Kriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung. Wann der Regionalplan Uckermark-Barnim Satzungskraft erhält, ist derzeit nicht abzusehen. Im Sinne einer vorausschauenden Planung wollen die Stadt Prenzlau und die Vorhabenträger jedoch an der derzeitigen Darstellung der Sondergebietsfläche „Fläche für Windkraftanlagen“ festhalten.</p> <p>Die Stadt Prenzlau macht an der Stelle von ihrer gemeindlichen Planungshoheit Gebrauch und will sowohl das parallel laufende Verfahren über die 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans Ortsteil Dauer als auch das Bebauungsplanverfahren zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“, Ortsteil Dauer, vor Satzungskraft des Regionalplans im Parallelverfahren zu diesem weiter führen. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wird entsprechend nach Beschlussfassung zum Regionalplan erfolgen.</p>
1.3	<p>Zusammenfassende Bewertung der Planungsabsicht: Damit entspricht der vorgelegte Bebauungsplanentwurf nicht den Erfordernissen der Raumordnung und eine Übereinstimmung zwischen der kommunalen Bauleitplanung und der Regionalplanung ist nicht gewährleistet.</p>	Die zusammenfassende Bewertung der Planungsabsicht wird von der Stadt zur Kenntnis genommen, die Planung jedoch nicht daraufhin geändert. Das Festhalten an der Planung wird mit der Vereinbarkeit der Planung mit dem Regionalplanentwurf unter 1.2 begründet.
1.4	<p>Aktuelle Planungen: Zur Zeit wird der Regionalplan sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ auf Grundlage der Beschlüsse der 26. Regionalversammlung vom 02. Dezember 2013 fortgeschrieben. Zum in der 26. Regionalversammlung bestätigten Regionalplanentwurf wird voraussichtlich vom 01. April bis 30. Juni 2014 ein öffentliches Beteiligungsverfahren stattfinden. Der aktuelle Überarbeitungsstand des sachlichen Teilregionalplans vom 02. Dezember 2013 sieht ein überarbeitetes Eignungsgebiet Windenergienutzung Schenkenberg vor. Der aktuelle Verfahrensstand lässt es aber nicht zu, die derzeitigen Planungen als maßgebliche Beurteilungsgrundlage heranzuziehen, ob</p>	Die Hinweise zu den aktuellen Planungen der Regionalplanung werden zur Kenntnis genommen. Die Darstellung des Sondergebietes „Fläche für Windkraftanlagen“ entspricht dem aktuellen Überarbeitungsstand des sachlichen Teilregionalplans vom 02.12.2013 sowie den o.g. Kriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung (siehe 1.2).

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf – Stand: September 2013

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung																						
	die vorliegende Planung den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.																							
2.	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - Regionale Planungsstelle Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde																							
	Gemeinsame Stellungnahme über die GL	Siehe Nr. 1																						
3.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Denkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen, OT Wünsdorf; Schreiben vom 12.11.2013																							
	Baudenkmalpflegerische Belange derzeit nicht berührt. Bitte beachten: Denkmalliste wird fortgeschrieben. (Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege)	Es wurde keine Betroffenheit festgestellt und eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §4(2) BauGB.																						
4.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4-5, 15806 Zossen, OT Wünsdorf; Schreiben vom 06.12.2013																							
4.1	<p>Da die Bodendenkmale im Geltungsbereich des o. g. B-Plans bislang nur als Punkte dargestellt sind, finden Sie im Anhang eine Karte mit einer dem derzeitigen Kenntnisstand entsprechenden Abgrenzung der Bodendenkmalsbereiche. Derzeit sind insgesamt elf Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) im Geltungsbereich registriert (s. Anlage):</p> <table border="0" data-bbox="219 866 1025 1153"> <tr><td>1. Dauer 21</td><td>Fundplatz der Bronzezeit</td></tr> <tr><td>2. Dauer 15</td><td>Fundplatz des Neolithikums</td></tr> <tr><td>3. Dauer 35</td><td>Gräberfeld des Neolithikums</td></tr> <tr><td>4. Dauer 18/28</td><td>Siedlung der Bronzezeit und römischen Kaiserzeit</td></tr> <tr><td>5. Dauer 16</td><td>Fundplatz der römischen Kaiserzeit</td></tr> <tr><td>6. Dauer 10/17</td><td>Fundplatz der Bronzezeit</td></tr> <tr><td>7. Schenkenberg 37</td><td>Siedlung des Neolithikums und der Bronzezeit</td></tr> <tr><td>8. Dauer7</td><td>Siedlung der Slawenzeit</td></tr> <tr><td>9. Dauer24</td><td>Fundplatz des Neolithikums</td></tr> <tr><td>10. Dauer27</td><td>Siedlung der Urgeschichte</td></tr> <tr><td>11. Dauer25</td><td>Fundplatz der Slawenzeit</td></tr> </table>	1. Dauer 21	Fundplatz der Bronzezeit	2. Dauer 15	Fundplatz des Neolithikums	3. Dauer 35	Gräberfeld des Neolithikums	4. Dauer 18/28	Siedlung der Bronzezeit und römischen Kaiserzeit	5. Dauer 16	Fundplatz der römischen Kaiserzeit	6. Dauer 10/17	Fundplatz der Bronzezeit	7. Schenkenberg 37	Siedlung des Neolithikums und der Bronzezeit	8. Dauer7	Siedlung der Slawenzeit	9. Dauer24	Fundplatz des Neolithikums	10. Dauer27	Siedlung der Urgeschichte	11. Dauer25	Fundplatz der Slawenzeit	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Die aktuelle flächenhafte Darstellung der Bodendenkmale wird nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen. Die Liste der Bodendenkmale wird in die Begründung zum VEP-Entwurf übernommen.
1. Dauer 21	Fundplatz der Bronzezeit																							
2. Dauer 15	Fundplatz des Neolithikums																							
3. Dauer 35	Gräberfeld des Neolithikums																							
4. Dauer 18/28	Siedlung der Bronzezeit und römischen Kaiserzeit																							
5. Dauer 16	Fundplatz der römischen Kaiserzeit																							
6. Dauer 10/17	Fundplatz der Bronzezeit																							
7. Schenkenberg 37	Siedlung des Neolithikums und der Bronzezeit																							
8. Dauer7	Siedlung der Slawenzeit																							
9. Dauer24	Fundplatz des Neolithikums																							
10. Dauer27	Siedlung der Urgeschichte																							
11. Dauer25	Fundplatz der Slawenzeit																							
4.2	<p>Auflagen im Bereich von Bodendenkmalen: Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und - Im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen</p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und als „Hinweis über Auflagen im Bereich der Bodendenkmale“ in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen:</p> <p>1 Auflagen im Bereich der Bodendenkmale <i>Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtlicher Genehmigung und - im Falle erteilter</i></p>																						

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf – Stand: September 2013

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).</p>	<p><i>Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>).</i></p> <p><i>Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig.</i></p>
4.3	<p>In allen übrigen Flächen des Geltungsbereiches besteht aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier weitere, bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind. Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte;) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Die hohe Zahl der im Geltungsbereich und in unmittelbar angrenzenden Arealen bereits bekannten Bodendenkmale weist das Gebiet als bevorzugten Siedlungsraum ur- und frühgeschichtlicher Zeit aus, in dem vom Vorhandensein weiterer Fundstellen unbedingt auszugehen ist.) Zudem ist es damit zu rechnen, dass die bereits bekannten Bodendenkmale eine deutlich größere Ausdehnung aufweisen als derzeit aktenkundig erfasst) Einzelne Bodenfunde weisen darauf hin, dass sich im Geltungsbereich weitere Fundstellen ur- und frühgeschichtlicher Zeit befinden.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und berücksichtigt (siehe 4.4).</p>
4.4	<p>Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen: Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale gem. UVPG §§ 2 (1) und 6 (3) einschätzen zu können, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch den Vorhabensträger erforderlich. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden. Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. B-bgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen, dem Vorhabenträger übermittelt und wie folgt in der Planung berücksichtigt: Mit einem Hinweis zu den Bodendenkmal-Vermutungsflächen werden sie in die Planzeichnung sowie die Begründung des VbP übernommen.</p> <p>2 Auflagen im Bereich der Bodendenkmal-Vermutungsflächen <i>Alle übrigen Flächen des Geltungsbereichs sind Bodendenkmal-Vermutungsflächen. In Bereichen, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, ist eine Prüfung notwendig.</i></p>
4.5	<p>Der Vorhabenträger wird gebeten, sich möglichst frühzeitig mit uns in Verbindung zu setzen, um die Durchführung der archäologischen Maßnahmen abzustimmen (Dr. Ulrich Dirks; Tel. 033702-71571; ulrich.dirks@bldam-brandenburg.de und Dr. Sabine Eickhoff, Tel. 033702-71572; sabine.elckhoff@bldam-brandenburg.de).</p>	<p>Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Bei den konkreten Bauvorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG wird das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege erneut beteiligt werden.</p>
4.6	<p>Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß</p>	<p>Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf – Stand: September 2013

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	BbgDSchG § 17 (1)-(4).	
4.7	Hinweis: Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen. Baudenkmale sind nach der STN der Abteilung Denkmalpflege (STN 12.11.2013, siehe Nr.3) nicht vom Vorhaben berührt.
5.	Brandenburgisches Landesamt für Liegenschaften und Bauen Eberswalde, Tramper Chaussee 5, Haus 11, 16225 Eberswalde	
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist bisher keine Äußerung erfolgt. Die Stadt geht daher davon aus, dass zum jetzigen Stand der Planung keine durch das Brandenburgische Landesamt für Liegenschaften und Bauen zu vertretende Belange berührt sind. Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
6.	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 9, 12529 Berlin; Schreiben vom 18.12.2013	
6.1	nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Vorentwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans W II „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, ergeht von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg in Bezug auf § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nachfolgende Stellungnahme: 1. Das Planvorhaben befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans berührt, da Windkraftanlagen Luftfahrthindernisse im Sinne der §§ 14 ff LuftVG darstellen.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen.
6.2	3. Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bestehen keine luftrechtlichen Erfordernisse.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht.
6.3	4. Es bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht.
6.4	I. Begründung: Das Plangebiet befindet sich nordöstlich der Stadt Prenzlau, westlich der Bundesautobahn A 20 östlich der Bundesstraße B 109. Der Ortsteil Dauer liegt westlich des Plangebietes. Der Hubschrauber-Sonderlandeplatz des Klinikums Prenzlau liegt ca. 7,4 km südwestlich vom Plangebiet. Damit liegt das Plangebiet außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschraubersonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen und Schutzbereichen von zivilen Flugsicherungsanlagen.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht.
6.5	Im Vorentwurf zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll die Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet „Fläche für Windkraftanlagen“ festgesetzt werden.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf – Stand: September 2013

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>Im Baufeldtyp „A“ soll beim Maß der baulichen Nutzung die maximale Höhe der baulichen Anlagen auf die Nabenhöhe von max. 70 m über Gelände bis max. 100 m über Gelände festsetzen, Die maximale Gesamthöhe aller Anlagen innerhalb des Baufeldtyps „A“ soll mit 208 m über DHHN festgesetzt werden.</p> <p>Für den Baufeldtyp „B“ soll festgesetzt werden, dass insgesamt bis zu 8 Einzelanlagen errichtet werden dürfen. Die maximale Bauhöhe im Baufeldtyp „B“ soll mit max. 200 m über Gelände, bzw. max. 258 m über DHHN festgesetzt werden.</p> <p>Im Baufeldtyp „C“ soll die Festsetzung mit der zulässigen Errichtung bis zu 4 Einzelanlagen erfolgen.</p> <p>Eine Beeinträchtigung luftrechtlicher Belange in Bezug auf bestehende Landeplätze ist durch den Vorentwurf zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ nicht zu erwarten. Daher bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer.</p>	<p>genommen.</p>
6.6	<p>II. Hinweise:</p> <p>1. Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG in jedem Falle zwingend erforderlich. Der zuständigen Luftfahrtbehörde sind die Planunterlagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für alle Windkraftanlagen vorzulegen.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und folgender Hinweis wird in die Planzeichnung und Begründung der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen B-Plans aufgenommen.</p> <p>3 Luftfahrtrechtliche Zustimmung <i>„Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100m über Grund überschreiten, ist eine luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG erforderlich.“</i></p>
6.7	<p>2. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits an dieser Stelle darauf hin, dass sich die Zustimmungs- /Genehmigungspflicht auch auf temporäre Hindernisse erstreckt. Das heißt, die Einsatzpläne von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten, sind bei der Luftfahrtbehörde entsprechend zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt.</p>
6.8	<p>3. Zur Abklärung der militärischen Belange empfehle ich in dem o. g. Verfahren, die militärische Luftfahrtbehörde - hier die Wehrbereichsverwaltung Ost, Postfach 11 49, 15331 Strausberg - zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn wurde und wird im Beteiligungsverfahren beteiligt (Nr. 17).</p>
6.9	<p>4. Die Beteiligung im o. g. Flächennutzungsplan-Verfahren gilt nicht als ggf. erforderliche luftrechtliche Zustimmung/Genehmigung im Genehmigungsverfahren.</p>	<p>Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt.</p>
6.10	<p>Ich bitte, der Luftfahrtbehörde nach Abschluss des Verfahrens einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug vom Abwägungsprotokoll zuzusenden.</p>	<p>Die Bitte wird von der Stadt zur Kenntnis genommen. Den Trägern öffentlicher Belange wird nach Abwägung jeweils der Auszug des Abwägungsprotokolls zugesandt.</p>
7.	Landkreis Uckermark - Bauordnungsamt / Bauplanung Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau; Schreiben vom 14.01.2014	
7.1	<p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können Einwendung:</p> <p>a) <u>Bauplanung</u> Frau Boedecker-4463</p> <p>Im nördlichen Bereich der Flächenausweisung des Sondergebietes Windenergieanlagen</p>	<p>Die Bedenken werden von der Stadt zur Kenntnis genommen, jedoch mit folgender Begründung an der Planung festgehalten: Der Sachliche Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ des Regionalplans (RP) Uckermark-Barnim befindet sich derzeit in der Fortschreibung. Sowohl im RP-Entwurf 2011 als auch im RP-Entwurf vom 02.12.2013 umschließt die Darstellung des Windeignungsgebiets „Schenkenberg“ die in den Bauleitplanungen dargestellten Erweiterungsflächen des Sondergebietes „Fläche für Windkraftanlagen. Die Abgrenzung der geplanten Sondergebietsfläche, die</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf – Stand: September 2013

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	weicht das Sondergebiet erheblich von der Ausweisung des Windenergiegebietes des Regionalplanes - rechtskräftiger sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ ab.	über die des derzeit gültigen WEG im nordwestlichen Bereich ragt, entspricht den im Rahmen der 24. Regionalversammlung am 06.02.2012 und der 25. Regionalversammlung am 10.12.2012 beschlossenen überarbeiteten Kriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung. (siehe auch 1.2)
7.2	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde - UBB</u> Herr Wendlandt -3668</p> <p>1. Der geplante Baufeldtyp C befindet sich im Bereich des Flurstückes 352 der Flur 1 in der Gemarkung Dauer nach dem Digitalen Bodenbeschreibungssystem teilweise in einem Moorgebiet mit der Kurzbeschreibung Mo 2 b4 022/022. Moor stellt einen besonders schützenswerten Boden dar. Eine Überbauung schützenswerter Böden ist nicht zulässig.</p>	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger zur Beachtung übermittelt. Die Baugrenzen der Baufelder reichen über die eigentlichen WKA-Standorte hinaus, um möglichst die von den Rotorblättern überstrichene Fläche (Projektion) abzudecken. Die letztendlich versiegelten Flächen sind wesentlich kleiner. Die tatsächlichen baulichen Anlagen werden ausschließlich im Bereich der Ackerflächen geplant. Biotope sind nicht betroffen. Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Eine Betroffenheit von Moorböden wurde nicht festgestellt.
7.3	2. Auf den beiden nördlich gelegenen geplanten Baufeldtypen C auf den Flurstücken 262, 263, 264 sowie 192, 194, 195 in der Flur 1 der Gemarkung Dauer befinden sich hochwertige landwirtschaftliche Böden (D5a und D5b). Bei Versiegelungen von Flächen über 50 Bodenpunkten ist ein erhöhter Ausgleich von 1:1,5 vorzusehen.	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen. Boden besonderer Funktionsausprägung wurde im Umweltbericht zur Ableitung des Kompensationsbedarfs mit dem empfohlenen Faktor von 1:1.5 berücksichtigt.
7.4	<p>b) Rechtsgrundlage:</p> <p><u>Bauplanung</u> § 1 Abs. 4 BauGB Regionalplan, sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ vom 29. September 2004</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde - UBB</u> zu 1. § 1a BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG zu 2. § 1a BauGB</p>	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen.
7.5	<p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):</p> <p><u>Bauplanung</u> Anpassung des T'FNP an den sachlichen Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“</p>	Die Bedenken werden von der Stadt zur Kenntnis genommen, jedoch wie unter 7.1 begründet, an der bestehenden Planung festgehalten.
7.6	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde - UBB Boden</u></p> <p>Alternativ ist durch zwei bodenkundliche Standortkartierungen nachzuweisen, dass sich in dem o. g. Bereich keine schützenswerten Böden befinden. Die Standortkartierung hat auf Grundlage der Kartierungsanleitung KA 5 durch einen Sachverständigen zu erfolgen. Die Lage der Grabungsprofile ist vor Ort mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p>	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger zur Beachtung weiter geleitet. (siehe 7.2 und 7.3 sowie Umweltbericht)
7.7	Durch das geplante Bauvorhaben soll landwirtschaftlicher Boden (D5) versiegelt werden. Im Umweltbericht fehlt eine Versiegelungsbilanz (Anteil von Voll- und Teilversiegelung sowie über und unter 50 Bodenpunkte). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Verlust	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und bei der Erarbeitung des Umweltberichtes zum Entwurf berücksichtigt. Eine Versiegelungsbilanz sowie die Ableitung entsprechender Kompensationsmaßnahmen sind Bestandteil des

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf – Stand: September 2013

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>der Bodenfunktionen durch Neuversiegelung vorrangig durch Entsiegelung zu kompensieren ist. Bei Böden über 50 Bodenpunkten ist ein Ausgleich von 1:1,5 vorzusehen.</p>	<p>Umweltberichts.</p>
7.8	<p>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde - UNB</u> Frau Lindenberg -1768</p> <p>Mit Inkrafttreten der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) am 1.06.2013 ist bei Vorhaben, die einer Zulassung durch eine Bundes- oder oberste Landesbehörde oder eine Landesoberbehörde bedürfen, gemäß § 1 Abs. 2 NatSchZustV die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, LUGV-RO 7, für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig. Wird ein Vorhaben im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 NatSchZustV auf der Grundlage eines Vorhaben- und Erschließungsplans nach § 12 BauGB oder eines Bebauungsplans nach § 8 BauGB zugelassen, ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege die zuständige Naturschutzbehörde für die im Zusammenhang mit diesem Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben.</p> <p>Rechtsgrundlagen: NatSchZustV: Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43)</p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und beim weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>
7.9	<p>4. Weitergehende Hinweise</p> <p>Untere Naturschutzbehörde-UNB Frau Lindenberg - 1768</p> <p>Innerhalb von einigen neu ausgewiesenen Baufeldern „C“ sind Aufstellgrenzen dargestellt, die zum Teil gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotop ausgrenzen. Auf Grund ihrer Ausprägung könnten diese eine besondere Bedeutung als Lebens-, Nahrungs- und Rückzugsraum geschützter Arten haben. Um das bau- und anlagebedingte Konfliktpotential gegenüber Windkraftanlagen und ihrer Nebenanlagen einschätzen zu können, sollten die Gutachter konkrete Aussagen zur Bedeutung dieser Flächen machen.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht werden konkrete Aussagen zu den gemäß §30 BNatSchG geschützten Biotopen gemacht und das Konfliktpotential eingeschätzt.</p>
7.10	<p>Es ist darauf hinzuweisen, dass der „Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung Brandenburg zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft“ vom 26. August 2004 (Hinweis 2) sowie der „Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft“ vom 9. Oktober 2008 außer Kraft getreten ist. Es ist der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz „Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur“ vom 18. September 2013 anzuwenden.</p>	<p>Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen und der Hinweis zu den Pflanzungen im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen wie folgt aktualisiert:</p> <p>10 Kompensationsmaßnahmen <i>Bei Pflanzungen im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz „Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur“ vom 18. September 2013 anzuwenden.</i></p>
7.11	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde – UBB</u></p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf – Stand: September 2013

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>Zum Schutz des Bodens sind Zuwegungen und Kranstellplätze in wasserdurchlässiger Form herzustellen.</p> <p>Für die Zuwegungen und Kranstellplätze ist der Zuordnungswert Z 1.1 der TR LAGA M 20 einzuhalten.</p> <p>Über den Fundamenten ist eine 20 cm starke Vegetationsschicht anzulegen.</p>	<p>übermittelt.</p> <p>Folgende Festsetzung ist dazu im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu finden:</p> <p>3.10 Bauweise Erschließung <i>Sämtliche Zufahrten und Aufstellflächen müssen in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise ausgeführt werden.</i></p> <p>Die Ausführung der Fundamente erfolgt nach Herstellerangaben.</p>
7.12	<p><u>Untere Wasserbehörde – UWB</u> Herr Ratzke -4668</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Einwendungen.</p> <p>Folgende Anregungen und Hinweise sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der Errichtung der Anlagen sind Kreuzungen vorhandener offener und verrohrter Gewässer nicht auszuschließen. - Forderungen des Wasser- und Bodenverbandes sind zu berücksichtigen. - Gewässerkreuzungen und Näherungen bedürfen gemäß § 87 BbgWG einer wasserrechtlichen Genehmigung. - Aufgefundene Rohrleitungen und Dränagen sind kartenmäßig zu erfassen, bei Beschädigung in einen funktionsfähigen Zustand zu versetzen und dem Wasser- und Bodenverband Ort und Lage anzuzeigen. 	<p>Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Der Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ wurde und wird im Planverfahren beteiligt (STN Nr. 38). Seine Forderungen werden berücksichtigt. Folgender Hinweis wurde in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p>7 Gewässer II. Ordnung (...) <i>Wesentliche Veränderungen von Anlagen in und an Gewässern sowie Kreuzungen der Gewässer (durch Wege oder Kabel) bedürfen der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde.</i> (...)</p>
7.13	<p><u>Denkmalschutz</u></p> <p>Die Belange des Baudenkmalschutzes werden nicht berührt.</p> <p>Die Belange des Bodendenkmalschutzes werden in den vorgelegten Unterlagen ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Die Kartierung der bekannten Bodendenkmale (Punktkartierung) sollte auf den neuesten Stand gebracht werden (Anlage: Karte).</p>	<p>Es wurden keine Bedenken zur Planung vorgebracht.</p> <p>Die Bodendenkmale wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.</p>
8.	Kataster- und Vermessungsamt, Landkreis Uckermark, Dammweg 11, 16303 Schwedt/Oder	
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	<p>Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist bisher keine Äußerung erfolgt. Die Stadt geht daher davon aus, dass zum jetzigen Stand der Planung keine durch das Kataster- und Vermessungsamt zu vertretende Belange berührt sind.</p> <p>Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.</p>
9.	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR), Inselstraße 26, 03046 Cottbus	
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	<p>Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist bisher keine Äußerung erfolgt. Die Stadt geht daher davon aus, dass zum jetzigen Stand der Planung keine durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe zu vertretende Belange berührt sind.</p> <p>Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf – Stand: September 2013

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
10.	Landesamt für Umweltschutz, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (LUGV), Regionalabteilung Ost, RO4 , Flächenbezogener Immissionsschutz, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder); Schreiben vom 19.12.2013	
10.1	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes WII „Windfeld Dauer“ vom 08.11.2013, ergeht zu den Belangen des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz folgende Stellungnahme.	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen.
10.2	Belang Immissionsschutz Nach § 50 BImSchG sind im Rahmen der städtebaulichen Planung Flächen oder Gebiete unterschiedlicher Nutzung so einander zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen weitgehend vermieden werden. Die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes WII „Windfeld Dauer“ beinhaltet die Verdichtung und die Erweiterung des bestehenden Windfeldes. Die Erweiterungsfläche wurde auf Grundlage des Regionalplanentwurfes vom 11.März 2011 aufgenommen.	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Umwelteinwirkungen infolge von Schatten- und Schallimmissionen werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet.
10.3	Der in den vorliegenden Unterlagen beschriebene Untersuchungsradius gegenüber dem Schutzgut Mensch mit Bezug zur nächstgelegenen Wohnbebauung und der Untersuchungsinhalt der prognostischen Untersuchung unter Berücksichtigung bestehender 25 WKA sowie die aufgeführten Maßnahmen der Vermeidung und Minderung sind nicht ausreichend. Begründung 1. Grundlage ist der Regionalplan Uckermark-Barnim Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung in der Bekanntmachung vom 06.08.2004. 2. Das Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren kann den Anspruch einer konsequenten Einhaltung des gebietsabhängigen Immissionsrichtwertes in der Gesamtheit des Windeignungsgebietes Schenkenberg auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht erfüllen.	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und bei der Erarbeitung der Schallimmissionsprognose berücksichtigt. Umwelteinwirkungen infolge von Schatten- und Schallimmissionen werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet.
10.4	Zum Umfang und Detaillierungsgrad teile ich Ihnen gegenüber dem Schutzgut Mensch folgendes mit: In einer Schalltechnischen Untersuchung ist zu prüfen, inwieweit im Wirkungsbereich des Windeignungsgebietes der Immissionsbeitrag der WKA, unter Berücksichtigung der Vorbelastung (WEA, geräuschemittierende Anlagen, Festsetzungen verbindlicher Bauleitplanungen) dazu führen kann, dass die Gesamtbelastung die anzuwendenden Immissionswerte überschreiten. Im gesamten Umkreis des Windeignungsgebietes sind an den Immissionsorten in den Ortslagen, im Außenbereich und am Kreiskrankenhaus Prenzlau die schallkritische Gebiete zu ermitteln und im Weiteren zu untersuchen. Die Untersuchungen in den ermittelten schallkritischen Gebieten müssen insbesondere beinhalten: - Ermittlung des Schutzanspruches schutzbedürftiger Nutzungen ggf. auf Grundlage von Festsetzungen verbindlicher Bauleitplanungen, der Eigenart der näheren Umgebung bzw. der Lage im Außenbereich, - Ermittlung der Vorbelastung infolge der WKA im gesamten Windeignungsgebiet Schenkenberg sowie weitere geräuschrelevanter Anlagen deren Einwirkungsbereich auf die Immissionsorte wirkt,	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und bei der Erarbeitung der Schallimmissionsprognose berücksichtigt. Umwelteinwirkungen infolge von Schatten- und Schallimmissionen werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf – Stand: September 2013

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<ul style="list-style-type: none"> - Vorbelastungen aus Festsetzungen verbindlicher Bauleitplanungen, - Benennung der Vorbelastung durch Geräusche in der beurteilungsrelevanten Nachtzeit und Ermittlung des Immissionsfreiraumes zur Entwicklung des Plangebietes, - Ermittlung der Gesamtbelastung. 	
10.5	Je nach Ergebnis der zu erwartenden Gesamtbelastung sollte dann, unter dem Aspekt der Vorsorge, auf die Auswirkung von Entwicklungsmöglichkeiten weiterer geräuschemittierender Anlagen im Nachtzeitraum eingegangen werden.	Den Hinweis nimmt die Stadt zur Kenntnis.
10.6	Die Beurteilung der Geräuschimmissionen durch WEA muss den Anforderungen der TA Lärm in Verbindung mit dem WEA-Geräuschimmissionserlass des MLUR vom 31.07.2003 mit Änderung vom 23.05.2013 genügen.	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und bei der Erarbeitung der Schallimmissionsprognosen vollständig berücksichtigt.
10.7	<p>Schattenwurf Grundlage der Beurteilung der Auswirkungen durch Schattenwurf ist Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie) zuletzt geändert am 21. Dezember 2009 durch Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Änderung der WEA-Schattenwurf-Leitlinie (ABl. Brandenburg Nr. 1 vom 13.01.2010, S. 5).</p>	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen und bei der Erarbeitung der Schattenwurfanalyse berücksichtigt.
10.8	<p>Belang Wasserwirtschaft Die wasserwirtschaftlichen Belange des Referates RO 5 – Wasserbewirtschaftung, Hydrologie und des Referates RO 6 – Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz werden nicht berührt. Innerhalb der räumlichen Grenzen der 1. Änderung des VBP werden keine stationären Einrichtungen des LUGV Brandenburg, Regionalbereich Ost unterhalten.</p>	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht.
10.9	Neben dem hydrologischen Landesmessnetz im Grund- und Oberflächenwasserbereich sind mögliche Erkundungspegel sowie lokale Beobachtungsmessstellen anderer Betreiber zu beachten. Der Standort und die Nutzungsart sind in diesem Fall zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen. Weitere Betreiber wurden und werden im Verfahren beteiligt.
10.10	Grundsätzlich ist jeder Eigentümer eines Grundstücks gemäß § 91 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2585) außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten verpflichtet, die Errichtung und den Betrieb von Messanlagen sowie die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen zu dulden, soweit dies der Ermittlung gewässerkundlicher Grundlagen dient, die für die Gewässerbewirtschaftung erforderlich sind.	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen.
10.11	<p>Zur Planung bestehen keine Bedenken. Ansprechpartnerin: Frau Kapinos Ref. RO5 (0335 – 560 3436)</p>	Es wurden keine Bedenken zur Planung vorgebracht.
10.12	<p>Belang Naturschutz Die Stadt Prenzlau beabsichtigt die Änderung des o.a. Bebauungsplanes um 4 weitere WEA errichten zu können. Zu diesem Verfahren haben Sie uns die Planunterlagen zur Prüfung übergeben. Zwei der geplanten Anlagenstandorte befinden sich außerhalb des Windeignungsgebietes Schenkenberg.</p>	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf – Stand: September 2013

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
10.14	Das LUGV, RO 7 ist gemäß § 1 Abs. 3 NatSchZustV zuständig für die Wahrnehmung aller Belange von Natur- und Landschaft.	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen.
10.15	Die Stadt muss sich im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes bereits nachvollziehbar damit auseinandersetzen und klären, ob artenschutzrechtliche Verbote Teilen der Planung entgegenstehen können. Zur Entscheidungsfindung sind Aussagen darüber erforderlich, welche Bedeutung das Plangebiet und dessen Umfeld für die Existenz besonders bzw. streng geschützter Arten besitzt und mit welchen Auswirkungen bei der Umsetzung der Planung auf diese Arten zu rechnen ist. Der Erlass zu den Tierökologischen Abstandskriterien (TAK-Erlass) des MUGV vom 01.01.2011 ist hierbei besonders zu beachten.	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen. Der TAK-Erlass wird im vorliegenden Umweltbericht beachtet.
10.16	Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege laut § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen (vgl. auch § 1a BauGB). Die umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens sind nach Ermittlung des Umfangs und Detaillierungsgrades nach § 4 Abs. 1 BauGB im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB zu dokumentieren. Um die Auswirkungen, insbesondere auf das Landschaftsbild und die Fauna richtig beurteilen zu können, ist die Maximalhöhe der geplanten 4 WEA im Baufeld C zu benennen. Ansprechpartner: Herr Görner Ref. RO7 (0335 – 560 3239)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Erarbeitung des Umweltberichts beachtet. Im Entwurf der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird die Festsetzung der maximalen Bauhöhe auf 200 m Spitzenhöhe über Gelände sowohl für den Baufeldtyp „C“ als auch für den zum Entwurfsstand neu entwickelten Baufeldtyp „D“ – Repowering eingeführt.
11.	Landesamt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Eberswalde, Eberswalder Straße 106, 16277 Eberswalde; Schreiben vom 13.12.2013	
	Keine Äußerung	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist mit dem o.g. Schreiben keine Äußerung erfolgt. Die Stadt geht daher davon aus, dass zum jetzigen Stand der Planung keine durch das Landesamt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik zu vertretende Belange berührt sind. Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
12.	Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Dahwitz-Hoppegarten; Schreiben vom 06.12.2013	
12.1	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45 vom 16. November 2005) geprüft.	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen.
12.2	Die öffentlichen Wege im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dürfen nicht mit Windkraftanlagen überbaut werden und nicht von den Rotorblättern überragt werden.	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung der Baugrenzen Baufeldtyp „A“ und „B“ dient dem Bestandsschutz der Anlagen. Die Baugrenzen der Baufeldtypen „C“ und „D“, die der Vorbereitung der Neuplanung von Windkraftanlagen dienen, liegen so weit von den öffentlichen gewidmeten Wegen entfernt, dass Rotoren nicht über öffentliche Wege ragen.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf – Stand: September 2013

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
12.3	Die Vereinbarkeit der Planungsabsicht mit den Erfordernissen der Landesverkehrsplanung kann bestätigt werden.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht.
12.4	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg eine gesonderte Stellungnahme.	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen. Am 18.12.2013 gab die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ihre Stellungnahme ab.
12.5	Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht.
12.6	Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen.
13	Landesamt für Ländlichen Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Nebensitz Prenzlau, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau	
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist bisher keine Äußerung erfolgt. Die Stadt geht daher davon aus, dass zum jetzigen Stand der Planung keine durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu vertretende Belange berührt sind. Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
14.	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Milmersdorf, Forstweg 2, 17268 Milmersdorf; Schreiben vom 18.12.2013	
	Sie haben die untere Forstbehörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu o.g. Planung um Stellungnahme gebeten. Wir nehmen zum Vorhaben wie folgt Stellung: Durch das Vorhaben wird kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG Brandenburgs vom 20. April 2004 (GVBl. I. S.137) in Anspruch genommen. Bau- bzw. anlagenbedingte Wirkungen auf den Wald sind nicht zu erwarten. Seitens der Unteren Forstbehörde bestehen gegenüber der 2. Änderung des Teil - FNP des Ortsteils Dauer sowie der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) WII „Windfeld Dauer“ aufgrund von Nichtbetroffenheit keine Bedenken.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht.
15.	Landesbetrieb Straßenwesen, NL Ost, Tramper Chaussee 3, Haus 8, 16225 Eberswalde; Schreiben vom 03.12.2013	
15.1	Mit Schreiben vom 08.11.2013 beteiligten Sie den Landesbetrieb Straßenwesen Dienststätte Eberswalde als Träger öffentlicher Belange an der o. g. Planung. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass sich das Planungsgebiet östlich der Bundesstraße 109 - freie Strecke - befindet für die der LS die Baulast verwaltet.	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf – Stand: September 2013

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
15.2	Bei dieser Prüfung wurde festgestellt, dass die Auflagen und Hinweise aus den Stellungnahmen vom 23.07.2007 sowie 19.12.2007 zum BPL WII Windfeld Dauer vom Antragsteller nicht nachgekommen ist und der LS keine abschließende Stellungnahme zum Windfeld Dauer abgegeben hat!	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen. Die Mitteilung über die Ergebnisse des Abwägungsprotokolls zu den Verfahren VBP WII „Windfeld Dauer“ und der 1. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, wurde am 14.05.2008 versandt.
15.3	zu o.g. 1. Änderung Grundsätzlich bestehen gegen die o. g. 1. Änderung keine Einwände.	Von der Stadt wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Bedenken zu Planung bestehen.
15.4	Ungeachtet dessen sind die nachfolgenden Auflagen zu erfüllen und bei der weiteren Planung zu berücksichtigen: Der Aufstellgrenze für die WKA an der B 109 wird in der vorliegenden Form nicht zugestimmt. Da noch keine Angaben zum genauen Standort und über die maximale Höhe der Windkraftanlagen (speziell an der B 109) gegeben wurde, weise ich darauf hin, dass der Abstand der baulichen Anlage jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der B 109 20 m + Rotorblätterlänge betragen muss. Dem LS ist der Nachweis vorzulegen.	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen. Bei der fast unmittelbar an die Bundesstraße B109 angrenzenden nachrichtlich aus dem B-Plan übernommenen Baufeldabgrenzung Baufeldtyp „A“ handelt es sich ausschließlich um Bestandssicherung der Altanlagen. Mit einer festgesetzten Maximalhöhe von 105 m über Gelände wird hier praktisch ein Repowering und somit ein Windkraftanlagen-Neubau in unmittelbarer Nähe zur Bundesstraße ausgeschlossen. Folgender Hinweis wird sowohl in die Planzeichnung als auch in die Begründung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans aufgenommen: 4 Entfernungen zur Bundesstraße gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG) <i>Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG besteht bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnbefestigungsrand von Bundesstraßen, ein Verbot für die Errichtung von Hochbauten sowie für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs.</i>
15.5	Im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs ist die WKA mit einem technischen System, das den Eisabwurf von Rotorblättern verhindert, auszurüsten. Mit Betriebsaufnahme ist durch den Betreiber der WKA die Straßenbauverwaltung von der Art des eingesetzten Sicherungssystems zum Ausschluss von Eisabwurf schriftlich zu unterrichten. Ist ein solches System nicht verfügbar oder ungeeignet, die Gefahr des Eisabwurfs wirksam und vollständig zu verhindern, ist bei Wetterlagen mit Eisansatzgefahr an den Rotorblättern der Betrieb der Windkraftanlage einzustellen. Hier wird ein Mindestabstand des Einzelstandortes der WKA zur Fahrbahnaußenkante auf mindestens 300 m festgesetzt. Das für den Standort geeignete System ist durch die Genehmigungsbehörde zu überprüfen und in die Genehmigung aufzunehmen. (OVG -Sachsen-Anhalt, 09.02.2006,2 M 71/05)	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Die Baufenster zur Verdichtung des Windfeldes sind mehr als 300 m von der Bundesstraße B109 entfernt. Eine Änderung der Planung ist daher nicht erforderlich.
15.6	Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Änderungen an der bestehenden Zufahrt zur B 109 geplant sein, bedarf dies der Genehmigung des Landesbetriebes Straßenwesen, Dienststätte Eberswalde, Sachgebiet Straßenverwaltung Ost. Dies gilt auch für eine zeitlich begrenzte Nutzung als Baustellenzufahrt. Die Genehmigung ist kostenpflichtig (§ 21 in Verbindung mit § 22 BbgStrG)	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt.
15.7	Rechtzeitig vor Baubeginn ist die Ausführungsplanung dem LS zu zur Prüfung zu übergeben. Bauanfang und Bauende sind der zuständigen Straßenmeisterei in 17291 Prenzlau, Berliner Straße 10 in schriftlicher Form mitzuteilen. Eine Mitbenutzung bereits vorhandener Zufahrten, die als Sondernutzung durch die Straßenbauverwaltung gestattet wurden, bedürfen der Abstimmung mit dem bisherigen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf – Stand: September 2013

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>Nutzer. Die anfallenden Sondernutzungsgebühren werden anteilig, gemessen an dem Verkehrsaufkommen, den jeweiligen Nutzern in Rechnung gestellt. Die verkehrliche Erschließung der einzelnen Windkraftanlagen ist dem LS nachzuweisen. Sollten Versorgungsleitungen die Bundesstraße queren, so ist ein gesonderter Antrag auf Straßennutzung unter Angabe der genauen Kilometrierung im LS ein zureichen.</p>	
15.8	<p>Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind mit dem LS abzustimmen. Für die B 109 Von Prenzlau bis Blindow ist ein Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der Fahrbahn eingeleitet worden. Nach § 9a FStrG gilt demnach Veränderungssperre. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen befinden sich u. a. an der B 109 von Prenzlau bis Görzitz. Die Planung ist unbedingt zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Derzeit sind keine Konflikte mit der vorliegenden Planung zu erkennen. Der Landesbetrieb Straßenwesen wird im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4(2) erneut im Planverfahren beteiligt.</p>
15.9	<p>Grundsätzlich ist weiterhin der § 9 Bundesfernstraßengesetz zu beachten.</p>	<p>Folgender Hinweis wird sowohl in die Planzeichnung als auch in die Begründung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans aufgenommen:</p> <p>4 Entfernungen zur Bundesstraße gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG) Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG besteht bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnbefestigungsrand von Bundesstraßen, ein Verbot für die Errichtung von Hochbauten sowie für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs. (siehe 15.4)</p>
16.	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin	
	<p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist bisher keine Äußerung erfolgt. Die Stadt geht daher davon aus, dass zum jetzigen Stand der Planung keine durch das Eisenbahn-Bundesamt zu vertretende Belange berührt sind. Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.</p>
17.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Ifra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn; Schreiben vom 06.12.2013	
17.1	<p>Das Windfeld ist östlich zum Radar der Luftverteidigung CÖLPIN, d. h. im Interessengebiet (35-km-Radius) und im erweiterten Interessengebiet (50-km-Radius) um diese Luftverteidigungsradaranlage, ausgewiesen, wo Windenergieanlage (WEA) die Funktionsfähigkeit dieser Art von Radaranlagen stören können. Allein die Errichtung von WEA innerhalb dieses Gebietes bedeutet noch keine Störung der Verteidigungsanlage.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. (siehe 17.2)</p>
17.2	<p>Gegen die Umsetzung der Bauleitplanung gibt es keine Einwände, wenn die WEA mit ihren dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen (Turm, Gondel, Rotorblattwurzel - etwa unteres Drittel des Rotorblatts) nicht höher gebaut werden als 235,8 m über Normalnull. Werden die WEA mit den dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen höher gebaut, so ragen diese in den Erfassungsbereich der Luftverteidigungsanlage (LV-Anlage) CÖLPIN hinein. Bei einer ungünstigen Anordnung der WEA in der Fläche kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotenziale der WEA kommen und somit zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung. Dies gilt es in jedem Fall zu vermeiden; daher ist zwischen den WEA ein Separationsabstand im Seitenwinkel von mindestens 0,3° oder größer einzuhalten.</p>	<p>Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen und wie folgt sowohl in die Planzeichnung als auch die Begründung des Planentwurfs aufgenommen:</p> <p>9 Radar der Luftverteidigung Das Plangebiet liegt im erweiterten Interessengebiet (50 km Radius) der Luftverteidigungsradaranlage Cölpin. Die Windkraftanlagen dürfen mit ihren dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen (Turm, Gondel, Rotorblattwurzel [etwa unteres Drittel des Rotorblatts]) nicht höher als 235,8 m über Normalnull errichtet werden. Bei höheren Anteilen bedarf es einer gesonderten Bewertung.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf – Stand: September 2013

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
17.3	<p>Um mehrere WEA auf der Fläche anzuordnen gibt es auch die Möglichkeit der engen Staffelung. Das bedeutet, dass zwei WEA auf einem Radial mit einem maximalen Abstand des 3fachen Rotordurchmessers errichtet werden. Dies hat den Vorteil, dass das Störpotenzial der beiden WEA in der Summe unwesentlich größer ist als das einer einzelnen WEA.</p> <p>Als Referenz zur Ausrichtung der Radiale und zur Ausmessung der Separationsabstände im Seitenwinkel dient folgende geographische Koordinate (WGS84): 013°25'59.285M Ost, 53°30'30.221" Nord.</p> <p>Einzelfallbetrachtungen sind in jedem Fall erforderlich!</p> <p><u>Rechtsgrundlage</u> § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB und § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG in Verbindung mit § 35 Abs. 1 und 3 Nr. 8 BauGB</p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt.</p>
18.	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, Lindenstraße 34, 14467 Potsdam	
	<p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist bisher keine Äußerung erfolgt. Die Stadt geht daher davon aus, dass zum jetzigen Stand der Planung keine durch das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände zu vertretende Belange berührt sind. Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.</p>
19.	Polizeipräsidium Frankfurt/Oder, Schutzbereich Uckermark, Wallgasse 4, 17291 Prenzlau	
	<p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist bisher keine Äußerung erfolgt. Die Stadt geht daher davon aus, dass zum jetzigen Stand der Planung keine durch das Polizeipräsidium Frankfurt /Oder zu vertretende Belange berührt sind. Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.</p>
20.	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Verwaltungszentrum B Hauptallee 116/8, 15806 Zossen/OT Wünsdorf; Schreiben vom 18.11.2013	
20.1	<p>Die eingehende Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf der o.g. Fläche ergeben. Es ist deshalb nicht erforderlich, Maßnahmen der Kampfmittelräumung durchzuführen.</p>	<p>Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen.</p>
20.2	<p>Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, weise ich Sie darauf hin, dass es nach § 3 Absatz 1 Nr.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Vergütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten ist entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Sie sind verpflichtet diese Fundstelle gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.</p>	<p>Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen wie folgt sowohl in die Planzeichnung als auch in die Begründung des Entwurfs des B-Plans aufgenommen:</p> <p>8 Kampfmittel <i>Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist es nach § 3 Abs. 1 Nr.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Fundstelle ist gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der</i></p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf – Stand: September 2013

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
		<i>nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.</i>
20.3	Dieses Schreiben ersetzt ein Protokoll über die Absuche nach Kampfmitteln als Bescheinigung der Kampfmittelfreiheit.	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen.
21.	Industrie- und Handelskammer Frankfurt (O.), Geschäftsfeld Standortpolitik Innovation/Umwelt, Puschkinstraße 12 b, 15236 Frankfurt (Oder); Schreiben vom 12.12.2013	
	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht.
22.	Kreishandwerkerschaft Uckermark, Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 40, 17291 Prenzlau	
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist bisher keine Äußerung erfolgt. Die Stadt geht daher davon aus, dass zum jetzigen Stand der Planung keine durch die Kreishandwerkerschaft Uckermark zu vertretende Belange berührt sind. Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
23.	DWD Deutscher Wetterdienst, Abt. Personal und Finanzen, Postfach 600552, 14405 Potsdam; Schreiben vom 22.11.2013	
23.1	Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.	Es wurden keine Bedenken zur Planung vorgebracht
23.2	Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als Kur- und Erholungsort, die Windenergienutzung o. a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.	Die Anregungen werden von der Stadt zur Kenntnis genommen.
24.	BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, Niederlassung Brandenburg, Borkumstraße 2, 13189 Berlin	
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist bisher keine Äußerung erfolgt. Die Stadt geht daher davon aus, dass zum jetzigen Stand der Planung keine durch die BVVG zu vertretende Belange berührt sind. Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
25.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Berliner Straße 98-101, 14467 Potsdam; Schreiben vom 10.12.2013	
25.1	In der vorstehenden Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass öffentliche Belange nicht berührt werden.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht.
25.2	<u>Ergänzend darf ich auf Folgendes hinweisen:</u> Für den Fall, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich werden, ist der Bundesforstbetrieb Havel - Oder - Spree gern bereit, diese zu übernehmen.	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger weiter geleitet.
25.3	Im Übrigen berührt meine Stellungnahme nicht die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des Landesvermögens.	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf – Stand: September 2013

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
26.	DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Berlin, Liegenschaftsmanagement, Caroline-Michaelis-Straße 5 - 11, 10115 Berlin; Schreiben vom 18.11.2013	
26.1	<p>Mit dem heutigen Schreiben möchten wir Sie über Veränderungen im DB Konzern informieren. Mit der am 30. August 2013 erfolgten Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin- Charlottenburg wurde die DB Services Immobilien GmbH auf die Deutsche Bahn AG verschmolzen. Die DB Services Immobilien GmbH ist somit als eigenständiges Unternehmen erloschen. Unmittelbar anschließend erfolgte die Zusammenführung mit dem Sanierungsmanagement (FRS) zu der neuen Servicefunktion „DB Immobilien“. Die neue Firmierung lautet:</p> <p style="text-align: center;">Deutsche Bahn AG DB Immobilien</p> <p>Wir bitten Sie, die neue Firmierung ab sofort in unserer Geschäftskorrespondenz zu verwenden und Ihre Stammdaten entsprechend zu ändern.</p>	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen und die neue Firmierung bei weiterem Schriftverkehr beachtet.
26.2	<p>Mit Schreiben vom 08.11.2013 haben Sie uns gebeten, zum o.a. Bebauungsverfahren der Stadt Prenzlau eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange abzugeben.</p> <p>Die DB Immobilien fungiert als Dienstleister innerhalb des DB Konzerns für immobilienrelevante Aufgaben.</p> <p>Die DB Netz AG stellt die Infrastruktur für den Bahnbetrieb zur Verfügung. Sie übernimmt damit diejenigen Aufgaben, die als Ausfluss der grundsätzlichen Bestimmungen Gemeinwohlcharakter haben. Dementsprechend ist die Deutsche Bahn AG, DB Netz AG, entsprechend den Beschlüssen zur Neuordnung im Bahnbereich und ihre Auswirkungen auf das Bauplanrecht, Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Grundsätzlich richtet sich das Interesse darauf, dass alle von der Deutschen Bahn AG im Einzugsbereich der Planverfahren wahrzunehmenden Belange prinzipiell Berücksichtigung finden.</p>	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen.
26.3	<p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau stellen wir aus Sicht der DB AG fest, dass gemäß der planerischen Darstellung die Lage des Geltungsbereiches des o.a. Bebauungsplanes abseits-östlich der Bahnstrecke: (6100) Bln-Spandau - Hamburg-Altona liegt. Innerhalb des Geltungsbereiches sind uns keine Flächen der Deutschen Bahn AG bekannt.</p> <p>Eine Betroffenheit von aktiven Bahnanlagen einer Eisenbahn des Bundes sowie zukünftige Planungen unseres Unternehmens sind mittels der vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar.</p> <p>Zum vorgenannten Vorhaben gibt es aus Sicht der DB AG grundsätzlich keine Einwände.</p>	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht.
26.4	Sollten Ihrerseits Rückfragen bestehen, stehen wir Ihnen unter o.g. Rufnummer zur Verfügung. Bitte verwenden sie dazu unser Aktenzeichen.	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen.
27.	Deutsche Telekom AG, Netzproduktion GmbH, Postfach 229, 14526 Stahnsdorf; Schreiben vom 27.11.2013	
	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG.</p> <p>Wir weisen aber darauf hin, dass durch die Einrichtung einer Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe zu unseren Telekommunikationslinien, diese bei eventuell auftretender atmosphärischer Entladung besonders gefährdet sind. Wir empfehlen daher</p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Im B-Planverfahren werden keine genauen Standorte festgelegt, sondern nur Bereiche (Baufenster) in denen diese errichten werden dürfen. Entsprechend Lageplan (Anlage der STN) liegen die Telekommunikationslinien entlang der Straßen und Wege des</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf – Stand: September 2013

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>schon bei der Festlegung der Standorte einen ausreichenden Abstand zu unseren Telekommunikationslinien zu berücksichtigen. Das sind in der Regel 15 m Abstand zwischen Erdungsanlagen der WKA und unseren Telekommunikationslinien. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Deutschen Telekom AG besteht, den Windkraftpark/die Windkraftanlage an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom AG erforderlich. Kabelschutzanweisung Es ist immer zu beachten, dass sich die bauausführende Tiefbaufirma 14 Tage vor dem Beginn der Bauarbeiten über oder in der Nähe unserer TK-Linien durch die Deutsche Telekom mittels Auskunft zu Aufgrabungen Dritte einweisen lässt, um u. a. Schäden am Eigentum der Deutschen Telekom zu vermeiden und um jederzeit den ungehinderten Zugang zu TK-Linien, z.B. im Falle von Störungen bzw. für notwendige Montage- und Wartungsarbeiten, zu gewährleisten. Die Notwendigkeit der Einweisung bezieht sich auch auf Flächen, die für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, für die Lagerung von Baumaterial wie auch zum Abstellen der Bautechnik benötigt werden. Die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" ist zu beachten (siehe Anlage).</p>	<p>Plangebietes und eine Unterschreitung des Abstands von 15 m kann bei den neu geplanten Anlagen (Baugrenze Baufeldtyp „C“) ausgeschlossen werden. Der Abstand zwischen Erdungsanlagen der WKA und Telekommunikationslinien wird als Hinweis in die 1. Änderung zum B-Plan aufgenommen. Das gleiche gilt für die Einweisung der ausführenden Firmen 14 Tage vor Baubeginn. Der Hinweis wird wie folgt formuliert: 6 Telekommunikationslinien <i>Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich entlang der Verkehrsflächen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. In der Regel sind 15 m Abstand zwischen Erdungsanlagen der Windkraftanlage und der Telekommunikationslinien einzuhalten. Die bauausführende Tiefbaufirma hat bei Arbeiten im Bereich der Telekommunikationslinien die Deutsche Telekom 14 Tage vor Baubeginn für eine Einweisung zu unterrichten.</i></p>
28.	E.dis AG, Regionalbereich Ost-Brandenburg, Karl-Marx-Straße 2, 17291 Prenzlau; Schreiben vom 20.12.2013	
28.1	Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 08.11.2013 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht.
28.2	<p>Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten. Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem eingetragenen Strom- und Gasanlagenbestand. Diese Unterlagen dienen als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung. Wir werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zusenden. Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei Ihrer Vorhaben konkreten Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger zur Beachtung weiter geleitet. Folgender Hinweis ist im Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu finden: 5.1 Oberirdische Ver- und Entsorgungsleitungen <i>Die Abstände zu Leitungen werden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Leitungsträgern im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abgestimmt.</i></p>
28.3	<p>Die in den Unterlagen dargestellten WEA-Standorte werden von Hochspannungs- und Mittelspannungs-Freileitungen unseres Unternehmens gekreuzt/tangiert. Unsere Forderungen bezüglich der Mindestabstände von WEA zu Freileitungen unseres Unternehmens stützen sich auf die Empfehlung der VDEW vom 17. Dezember 1998, nach der zwischen WEA und Freileitungen Mindestabstände von 3 x Rotordurchmesser der geplanten WEA, unabhängig von der Spannungsebene, einzuhalten sind.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Folgende Festsetzung wird in den VbP-Entwurf aufgenommen: 3.7 Abstände zu oberirdischen Versorgungsleitungen <i>Die Sicherheitsabstände zu Mittel- und Hochspannungsfreileitungen werden im Minimum auf den 3-fachen Rotordurchmesser festgesetzt. Unterschreitungen bis zum 1-fachen</i></p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf – Stand: September 2013

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
		<i>Rotordurchmesser sind zulässig, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Leitungsträgern getroffen werden. In Fällen einer weiteren Unterschreitung des Sicherheitsabstandes ist eine Verlegung der Freileitung in die Erde auf Kosten des Vorhabenträgers vorzunehmen.</i>
28.4	Unsere grundsätzliche Zustimmung beinhaltet keine Anschlussgenehmigung an das E.DIS Netz. Hier sind im Bedarfsfall gesonderte Anträge an unsere Fachabteilung NWN in 15517 Fürstenwalde, Langewahler Straße 60 einzureichen.	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt.
28.5	Wir möchten ebenfalls darauf hinweisen, dass sich im ausgewiesenen Bereich an Anlagen der Stadtwerke Prenzlau GmbH befinden.	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen. Die Stadtwerke Prenzlau wurden nach §4 (1) BauGB frühzeitig von der Planung unterrichtet, haben eine Stellungnahme abgegeben (Nr. 35) und werden weiter im Planverfahren beteiligt.
28.6	Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Versorgungsanlagen zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten: <ol style="list-style-type: none"> 1. „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.DIS Aktiengesellschaft“ 2. „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Freileitungen der E.DIS Aktiengesellschaft“ 3. „Richtlinien zum Schutz erdverlegter Gasleitungen der E.DIS Aktiengesellschaft“ und „Hinweise über das Verhalten bei Beschädigungen an Gasleitungen der E.DIS Aktiengesellschaft“ 	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt.
28.7	Für Rückfragen stehen Ihnen in unserem Standort des Regionalbereiches Ost Brandenburg unsere Mitarbeiter gern zur Verfügung. Ansprechpartner sind für: Stromversorgungsanlagen: Herr Lindberg Telefon 03984 8719-3212 Gasversorgungsanlagen : Herr Keck . Telefon 03984 8719-3281	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen.
29.	Erzbistum Berlin, Bau-/Liegenschaften, Abt. III/4, Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin/Mitte; Schreiben vom 20.11.2013	
	In der vorbezeichneten Angelegenheit teilen wir Ihnen nach Prüfung der Unterlagen mit, dass die von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch Ihre Planung nicht berührt werden. Eine weitere Beteiligung des Erzbistums Berlin an der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplan OT Dauer und 1. Änderung VBP WH "Windfeld Dauer" Bauleitplanung Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer , ist nicht erforderlich.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht Von der Beteiligung des Erzbistums Berlin im weiteren Planverfahren wird auf Wunsch abgesehen.
30.	Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Konsistorium Bauamt, Postfach 35 09 54, 10218 Berlin; Schreiben vom 10.12.2013	
	Herzlichen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen. Ich sehe durch das geplante Vorhaben kirchliche Belange nicht als betroffen an und werde daher für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz als Trägerin öffentlicher Belange keine inhaltliche Stellungnahme zu dem Planungsvorhaben abgeben.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf – Stand: September 2013

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
31.	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig; Schreiben vom 22.11.2013	
31.1	GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH , Leipzig ("ONTRAS") und der VNG Gasspeicher GmbH , Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen.
31.2	Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht.
31.3	Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen. Da für Kompensationsmaßnahmen Flächen außerhalb des Geltungsbereichs geplant sind, wird die GDMcom im Planverfahren weiterhin beteiligt (§4(2) BauGB).
31.4	Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit, Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen. Es wurden und werden andere Netzbetreiber im Verfahren beteiligt.
32.	50Hertz Transmission GmbH, Regionalzentrum Mitte, Altlandsberger Chaussee, 15366 Neuenhagen; Schreiben vom 06.12.2013	
32.1	Folgende Unterlagen lagen uns von Ihnen zur Einsichtnahme vor: Planunterlagen auf CD Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im o. g. Plangebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH (u. a. Umspannwerke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht.
32.2	Wir weisen jedoch darauf hin, dass ca. 300 m östlich der Gebietsgrenze unsere 220-kV-Leitung Neuenhagen - Pasewalk 305/306 verläuft. Bezüglich der Einordnung von Windkraftanlagen ist für o. g. Freileitung entsprechend der Europeanorm DIN EN 50341-3-4:2001 (Seite 37) grundsätzlich ein Abstand zwischen Rotorspitze der WKA und ruhendem äußeren Leiterseil von dreifachem Rotordurchmesser (siehe beigefügte Anlage) nicht zu unterschreiten.	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen. Die 220 kV- Leitung ist wegen des ausreichend großen Abstandes von der Planung nicht betroffen.
33.	WinGAS GmbH, Friedrich Ebert Straße 160, 34119 Kassel; Schreiben vom 25.11.2013	
33.1	Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen.
33.2	Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht.
33.3	Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen.	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen. Da externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sind, wird die WinGAS GmbH gemäß

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf – Stand: September 2013

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
		§4(2) BauGB erneut im Planverfahren beteiligt.
33.4	Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben (s. o.).	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen. Es wurden und werden weitere Leitungsträger im Planverfahren beteiligt.
34.	PCK Raffinerie GmbH Schwedt, Passower Chaussee 111, Gebäude H803, 16303 Schwedt; Schreiben vom 29.11.2013	
34.1	wir als Vermessungs-Service-GmbH handeln in Vollmacht der PCK Raffinerie GmbH und beurteilen im Vorfeld die lagemäßige Einordnung der Bauvorhaben zum Trassenbestand der PCK. Deshalb wurde Ihre Anfrage vom 08.11.2013 zur Bauleitplanung Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer 2. Änd. Teil-FNP OT Dauer & 1. Änd. VBP WII "Windfeld Dauer" an uns weitergeleitet, für die wir uns bedanken.	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen.
34.2	Wir können Ihnen mitteilen, dass das Aufgabengebiet der PCK Raffinerie GmbH durch Ihre Planung berührt wird. Aufgrund dieser Annäherung an den Leitungsbestand der PCK, wie in Ihrem Plan teilweise dargestellt, sind wir verpflichtet, Ihre Anfrage an die zuständige Fachabteilung der PCK zu übergeben.	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist bisher keine Äußerung erfolgt. Da die Betroffenheit jedoch festgestellt wurde und aus Bauleitplanverfahren in angrenzenden Gemeinden der Umgang mit der querenden unterirdischen Leitung bekannt ist, wird sie durch die Übernahme der folgenden Festsetzung berücksichtigt: 3.8 Abstände zu unterirdischen Versorgungsleitungen <i>Zum Schutzstreifen der Mineralölleitung (8m – Anlage mittig) ist mit den Windkraftanlagen ein Mindestabstand von dem 1,1-fachen der Gesamthöhe der Anlage einzuhalten. Unterschreitungen sind zulässig, wenn eine Gefährdung des Pipelinebetriebes ausgeschlossen werden kann.</i> Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
35.	Stadtwerke Prenzlau GmbH, Informations- und Anschlusswesen, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau; Schreiben vom 16.12.2013	
35.1	im Geltungsbereich der 1. Änderung des VBP WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer befinden Gasleitungen sowie Nieder- und Mittelspannungsleitungen im Eigentum der Stadtwerke Prenzlau GmbH.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
35.2	generell gilt: Bei Verlegung von Leitungen ist zu den Anlagen ein lichter Mindestabstand von 0,4 m, bei 20 kV Kabelverlegung von 1,0 m, bei Verlegearbeiten mit gesteuertem Rohrvortrieb von 1,0 m und bei Errichtung von Gebäuden (Trafostationen, Geländer, Betonsockel usw.) von 2,5 m einzuhalten. In Kreuzungsbereichen sind Kabel in einem Schutzrohr zu verlegen, der lichte Mindestabstand beträgt hierbei 0,2 m. Überbauungen oder sonstige Einschränkungen für die Stadtwerke Prenzlau GmbH sind mit dem Versorger	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt. Folgender Hinweis wird in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen: 5.2 Unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen <i>Bei der Leitungsverlegung ist zu den unterirdischen Leitungen ein lichter Mindestabstand</i>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf – Stand: September 2013

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>abzustimmen. Bei einer Errichtung von Windkraftanlagen sind Abstände von 20 m zu unterirdisch verlegten Leitungen, Kabel und Kanälen einzuhalten. Bei Mittelspannungsfreileitungen ist ein Abstand des 1,5 fachen Rotordurchmessers der Windkraftanlagen zu den Freileitungen einzuhalten. Vor durchzuführenden Baumaßnahmen sind Vor-Ort-Beratungen mit den Bereichen Strom und Gas der Stadtwerke notwendig.</p>	<p>von 0,4 m, bei 20 kV Kabelverlegung von 1,0 m, bei Verlegearbeiten mit gesteuertem Rohrvortrieb von 1,0 m und bei Errichtung von Gebäuden (Trafostationen, Geländer, Betonsockel usw.) von 2,5 m einzuhalten. In Kreuzungsbereichen sind Kabel in einem Schutzrohr zu verlegen, der lichte Mindestabstand beträgt hierbei 0,2 m. Überbauungen oder sonstige Einschränkungen für die Stadtwerke Prenzlau GmbH sind mit dem Versorger abzustimmen. Bei einer Errichtung von Windkraftanlagen sind Abstände von 20 m zu unterirdisch verlegten Leitungen, Kabel und Kanälen einzuhalten. Vor durchzuführenden Baumaßnahmen sind Vor-Ort-Beratungen mit den Bereichen Strom und Gas der Stadtwerke notwendig.</p> <p>Der Hinweis zu den Abständen von Mittelspannungsfreileitungen wird von der Stadt zur Kenntnis genommen und im Hinweis zu den oberirdischen Ver- und Versorgungsleitungen im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt. (siehe Nr. 28)</p>
35.3	<p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem Plan enthaltene Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Leitungen der Stadtwerke ist die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.ä.) festzustellen.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt.</p>
35.4	<p>Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netzbetreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Stillgelegte Leitungen sind in dem Plan nicht enthalten.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Im Rahmen der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange nach §4(2) BauGB werden die Stadtwerke Prenzlau erneut beteiligt.</p>
35.5	<p>Vor Beginn der Bauausführungen ist das Bauunternehmen verpflichtet, sich nach dem aktuellen Verlauf der Ver- und Versorgungsleitungen beim Versorgungsunternehmen zu erkundigen.</p>	<p>Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt.</p>
36.	Tele Columbus Service & Technik GmbH, Schillerstraße 58, 10627 Berlin; Schreiben vom 12.12.2013	
	<p>wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 08.11.2013 an die Tele Columbus GmbH. In dem betroffenen Bereich befinden sich keine Erdkabelanlagen unserer Kabelnetzbetreiber. Auch sind von unserer Seite zum jetzigen Zeitpunkt keine neuen Anlagen in diesem Bereich geplant.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht.</p>
37.	Untergrundspeicher und Geotechnologie – Systeme GmbH, Berliner Chaussee 2, 15749 Mittenwalde/Mark; Schreiben vom 13.11.2013	
	<p>Ihrem Vorhaben stimmen wir zu. Anlagen der UGS GmbH Mittenwalde werden dadurch nicht berührt.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht.</p>
38.	Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“, Neustädter Damm 71, 17291 Prenzlau; Schreiben vom 09.12.2013	

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf – Stand: September 2013

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
38.1	Der Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ Prenzlau (WBV) stimmt der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer sowie der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes WII „Windfeld Dauer“ grundsätzlich zu.	Die Zustimmung wird von der Stadt zur Kenntnis genommen.
38.2	<p>Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 i. V. m. § 79 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der gültigen Fassung sind bei der Durchführung der Vorhaben folgende Hinweise und Forderungen zu beachten.</p> <p>Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches verlaufen mehrere Gewässer II. Ordnung mit den Bezeichnungen 11.002, 11.038, 11.040 und 11.041, deren Unterhaltung dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ Prenzlau obliegt. Die genannten Gewässer und deren annähernde Verläufe sind im beigefügten Katasterauszug, Maßstab 1:15.000, dargestellt. Die Gewässer liegen im Planungsgebiet sowohl als offene (blau gekennzeichnet) als auch verrohrte Abschnitte (rot gekennzeichnet) vor.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt.</p> <p>Die Lage der Gewässer II. Ordnung wurde nachrichtlich in die Planzeichnung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans übernommen (mit Unterscheidung der offenen und verrohrten Abschnitte).</p> <p>Zudem wurde folgender Hinweis in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p>Gewässer II. Ordnung <i>Innerhalb des Geltungsbereichs verlaufen mehrere Gewässer II. Ordnung (sowohl offen als auch verrohrt) mit den Bezeichnungen 11.002, 11.038, 11.040, 11.041 und 21.003, deren Unterhaltung dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ Prenzlau obliegt. Die genaue Lage und Tiefe der Rohrleitungen sowie der Bestand von Schächten müssen bei Erfordernis durch den Vorhabenträger festgestellt werden.</i> <i>Wesentliche Veränderungen von Anlagen in und an Gewässern sowie Kreuzungen der Gewässer (durch Wege oder Kabel) bedürfen der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde.</i> <i>Bei der Errichtung baulicher Anlagen jeder Art sowie Gehölzpflanzungen an den Gewässern ist beidseitig ein Mindestabstand von 5,0 m zur Gewässeroberkante einzuhalten und eine durchgängige Befahrbarkeit zu gewährleisten. Abweichungen / Unterschreitungen sind nach Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband möglich. Die Kreuzung der Gewässer mit einem Erschließungsweg oder Kabel hat annähernd rechtwinklig zu erfolgen.</i></p>
38.3	Angaben zur genauen Lage und Tiefe der Rohrleitungen der Gewässer können nicht gemacht werden, da beim Verband keine Bestandsunterlagen vorliegen. Die genaue Lage und Tiefe der Rohrleitungen sowie der Bestand von Schächten müssen bei Erfordernis bereits in der Planungsphase mittels Suchschachtung durch den Vorhabenträger festgestellt werden.	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und in der Planung berücksichtigt (siehe 38.2).
38.4	<p>Gemäß § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) unterliegen die Uferstrandstreifen hinsichtlich einer unbeeinträchtigten Gewässerunterhaltung Bewirtschaftungsbeschränkungen. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Gewässer und seine Anlieger haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen bzw. wesentlich erschweren würde. In diesem Sinne und in Anwendung des § 87 BbgWG, nach dem die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in und an Gewässern der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde bedarf, ist bei der Errichtung baulicher Anlagen jeder Art sowie Gehölzpflanzungen an den Gewässern beidseitig ein Mindestabstand von 5,0 m zur Gewässeroberkante einzuhalten und eine durchgängige Befahrbarkeit zu gewährleisten.</p> <p>Den örtlichen Gegebenheiten entsprechend kann aus unserer Sicht die Hindernisfreiheit an den Gewässern auf eine Seite beschränkt werden, wenn zuvor mit uns eine einvernehmliche Abstimmung zur beanspruchten Unterhaltungstrasse geführt wurde. Das</p>	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Sie fließen teilweise in den Hinweis unter 38.2 ein.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf – Stand: September 2013

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	gilt auch für jede unvermeidbare Überschreitung des Mindestabstandes.	
38.5	Um ein Einwachsen von Wurzeln in Rohrleitungen oder Schächte und den damit verbundenen Verlust des ordnungsgemäßen Wasserabflusses zu vermeiden, sind im Zuge der Kompensationspflanzungen im Bereich der Gewässer beidseitig in einem Abstand bis 20 m von der Rohrleitungstrasse keine Gehölzpflanzungen vorzunehmen. Wird ein geringerer Abstand der Pflanzungen gewählt, so sind Rohrleitungen und Schächte vor einwachsenden Wurzeln durch Wurzelschutzfolien bzw. Wurzelschutzplatten zu schützen. Für erforderliche Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Rohrleitung muss der freie Zugang zu dieser gewährleistet sein.	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Es sind keine Pflanzmaßnahmen in Gewässernähe geplant.
38.6	In den uns vorliegenden Bebauungsplänen sind keine Erschließungswege und auch keine Kabeltrassen dargestellt, dennoch werden hierzu Forderungen erhoben. Die Kreuzungen der Gewässer mit einem Erschließungsweg oder Kabel hat annähernd rechtwinklig zu erfolgen.	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Sie fließen teilweise in den Hinweis unter 38.2 ein.
38.7	Die Trasse eines Erschließungsweges muss so gelegt werden, dass Schächte, die vorwiegend als Unterflurschächte bestehen, nicht durch den neu zu errichtenden Erschließungsweg Überbaut werden. Inwieweit im Bereich der Trasse Schächte vorhanden sind, muss ggf. mittels Suchschachtung durch den Vorhabenträger festgestellt werden.	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt.
38.8	Eine Rohrleitung ist mit dem geplanten Kabel zu unterqueren. Zwischen Kabel bzw. Schutzrohr und der Rohrsohle der gekreuzten Rohrleitung ist ein horizontaler Abstand von > 1,0 m einzuhalten. Sollten sich bei der Unterquerung des verrohrten Gewässers unzumutbare Tiefen ergeben, so kann dieses auch Überquert werden. Zwischen Kabel und dem Scheitel der gekreuzten Rohrleitung ist ein horizontaler Abstand von > 0,6 m einzuhalten und das Kabel mit einem Warnband zu kennzeichnen. Beim Verlegen des Kabels im Kreuzungsbereich mit einer Rohrleitung ist zu beachten, dass ein möglicher vorhandener Unterflurschacht mit einer Bauhöhe von 0,7 m bis 1,2 m unter Gelände nicht beschädigt wird.	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt.
38.9	Im offenen Bereich sind die Gewässer mit der geplanten Kabeltrasse zu unterqueren. Zwischen der festen Gewässersohle (Ausbauzustand) und dem Kabel bzw. Schutzrohr ist ein horizontaler Abstand von > 1,00 m einzuhalten. Dieser horizontale Abstand gilt auch im Bereich der Böschungen.	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt.
38.10	Kreuzt eine Zuwegung zur Windenergieanlage ein Gewässer im offenen Bereich, so muss im Bereich der Kreuzung, die annähernd rechtwinklig erfolgen muss, ein Rohrdurchlass der Nennweite DN 500 den technischen Vorschriften entsprechend errichtet werden.	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt.
38.11	Der Baubeginn ist dem Wasser- und Bodenverband rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt.
38.12	Nach der Verlegung der Kabel / Schutzrohre und der Herstellung der Erschließungswege ist im Kreuzungsbereich mit den Gewässern der ordnungsgemäße Zustand wieder herzustellen.	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt.
38.13	Schäden, die durch diese Vorhaben an den Gewässern oder seinen Anlagen verursacht werden, müssen umgehend zu Lasten des Verursachers behoben werden.	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf – Stand: September 2013

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
38.14	Dem Verband sind Bestandsunterlagen der ausgeführten Kreuzungen (Erschließungsweg und Kabel) zu übergeben.	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt.
38.15	Diese Stellungnahme gilt nicht als Genehmigung zur Kreuzung der Gewässer. Die Genehmigung ist bei der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Uckermark einzuholen.	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Sie fließen in den Hinweis unter 38.2 ein.
39.	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, Zimmerstraße 54, 10117 Berlin; Schreiben vom 09.12.2013	
	wir erheben keine Einwände zu den einzelnen der beiden o. g. Planverfahren (Teil-FNP sowie VBP).	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht.
40.	Bundesnetzagentur, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin; Schreiben vom 19.11.2013	
40.1	Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen:	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen.
40.2	<ul style="list-style-type: none"> Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren. 	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen.
40.3	<ul style="list-style-type: none"> Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten. 	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen.
40.4	<ul style="list-style-type: none"> Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. 	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf – Stand: September 2013

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
40.5	<ul style="list-style-type: none"> Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z.B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen. 	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen.
40.6	<ul style="list-style-type: none"> Unabhängig davon, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um konkrete Bauplanungen handelt, habe ich zu Ihrer allgemeinen Vorinformation eine Überprüfung des angefragten Gebietes durchgeführt. Der Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebietes (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO- Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt- zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen. <p>In dem zu dem angefragten Gebiet gehörenden Landkreis sind außerdem Punkt-zu- Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt- Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellularer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (Anlage 2).</p>	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und die betroffenen Mobilfunkbetreiber im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4(2) zu den Verläufen ihrer Richtfunkstrecken befragt.
40.7	<p>Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.</p> <p>Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.</p>	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und die betroffenen Mobilfunkbetreiber im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4(2) zu den Verläufen ihrer Richtfunkstrecken befragt.
40.8	Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszu-	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf – Stand: September 2013

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	stand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.	
40.9	Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen von Bauwerken mit einer Höhe von über 20m (z.B. Windkraftanlagen), empfehle ich Ihnen, entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung des Baubereiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln.	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt.
40.10	Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen. Weitere Leitungsträger wurden (nach §4(1) BauGB) und werden (nach §4(2) BauGB) im Planverfahren beteiligt.
40.11	<p>Zusätzlicher Hinweis: Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlageneignung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:</p> <p><i>„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</i></p> <p><i>für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen > 3 X Rotordurchmesser;</i> <i>für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser.</i></p> <p><i>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</i></p> <p><i>Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. "</i></p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen. Sie werden mit folgender Festsetzung berücksichtigt, die in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen wird:</p> <p>3.7 Abstände zu oberirdischen Versorgungsleitungen</p> <p><i>Die Sicherheitsabstände zu Mittel- und Hochspannungsfreileitungen werden im Minimum auf den 3-fachen Rotordurchmesser festgesetzt. Unterschreitungen bis zum 1-fachen Rotordurchmesser sind zulässig, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Leitungsträgern getroffen werden.</i> <i>In Fällen einer weiteren Unterschreitung des Sicherheitsabstandes ist eine Verlegung der Freileitung in die Erde auf Kosten des Vorhabenträgers vorzunehmen.</i></p>
40.12	Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und die o.g. Festsetzung in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf – Stand: September 2013

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
40.13	Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen.
41.	Norduckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, über Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau	
	Keine separate Stellungnahme abgegeben, über Stadtwerke Prenzlau	Siehe STN Stadtwerke Prenzlau (Nr.35)
42.	Amt Brüssow für die Gemeinden Göritz, Schenkenberg und Schönfeld, Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow	
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist bisher keine Äußerung erfolgt, was mitunter auch auf die Sitzungsfolgen im Amt zurückzuführen ist. Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
43.	Amt Gerswalde, Dorfmitte 14a, 17268 Gerswalde; Schreiben vom 13.12.2013	
43.1	Die Gemeindevertretung äußert weder Anregungen noch Bedenken zum Vorentwurf der 1. Änderung des Vorhaben begonnen einen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, sowie zum dazugehörigen Entwurf des Umweltberichtes, Planungsstand 2013.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht.
43.2	Ergänzend hierzu wird folgender Hinweis gegeben. - Der Abstand der Windkraftanlagen zur Wohnbebauung sollte im Außenbereich 1000 m nicht unterschreiten.	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen. Die Aufstellgrenze für Windkraftanlagen ist so definiert, dass der 1000 m – Abstand zur Wohnbebauung eingehalten wird.
44.	Amt Gramzow, Poststraße 25, 17291 Gramzow; Schreiben vom 26.11.2013	
	die Gemeindevertretung Grünow hat in ihrer Sitzung am 21.11.2013 über o. g. Planungen beraten, sie hat hierzu keine Anregungen und Bedenken geäußert.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht.
45.	Gemeinde Boitzenburger Land, Templiner Straße 17, 17268 Boitzenburg	
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist bisher keine Äußerung erfolgt. Die Stadt geht daher davon aus, dass zum jetzigen Stand der Planung keine durch die Gemeinde Boitzenburger Land zu vertretende Belange berührt sind. Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
46.	Gemeinde Nordwestuckermark, OT Schönermark, Amtsstraße 8, 17291 Nordwestuckermark	
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist bisher keine Äußerung erfolgt. Die Stadt geht daher davon aus, dass zum jetzigen Stand der Planung keine durch die Gemeinde Nordwestuckermark zu vertretende Belange berührt sind. Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
47.	Gemeinde Uckerland, OT Lübbenow, Hauptstraße 35, 17337 Uckerland	
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist bisher keine Äußerung erfolgt.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf – Stand: September 2013

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
		Die Stadt geht daher davon aus, dass zum jetzigen Stand der Planung keine durch die Gemeinde Uckerland zu vertretende Belange berührt sind. Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
48.	Ortsbeirat Blindow, Landstraße 68, 17291 Prenzlau	
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist bisher keine Äußerung erfolgt. Die Stadt geht daher davon aus, dass zum jetzigen Stand der Planung keine durch den Ortsbeirat Blindow zu vertretende Belange berührt sind. Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
49	Ortsbeirat Dauer, Siedlungsweg 1, 17291 Prenzlau OT Dauer	
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist bisher keine Äußerung erfolgt. Die Stadt geht daher davon aus, dass zum jetzigen Stand der Planung keine durch den Ortsbeirat Dauer zu vertretende Belange berührt sind. Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.